



## Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie nach dem EEG 2023

### Anlagenbetreiber

Firma	
Vorname, Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail Telefon	
Kontoverbindung	Kreditinstitut: IBAN: BIC:
Ggf. abweichende Rechnungsanschrift	
Erklärung zur Besteuerung der Umsätze	<input type="checkbox"/> kein Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG bzw. Kleinunternehmer gem. § 19 Abs. 1 UstG (kein Ausweis der Umsatzsteuer) <input type="checkbox"/> Unternehmer im Sinne des § 2 Abs.1 UStG (Regelbesteuerung gemäß § 12 UstG, 19 % - Stand: 01.07.2022)

Der Einspeiser ermächtigt den Netzbetreiber (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE27 ZZZ 0000 0034112), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem in Ziffer 1 benannten Bankkonto des Einspeisers mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Einspeiser sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das benannte Bankkonto gezogenen Lastschriften einzulösen.

### Netzbetreiber

Firma	Stadtwerke Herborn GmbH
Registergericht Registernummer	Amtsgericht Wetzlar HRB 4286
Straße, Hausnummer	Walkmühlenweg 12
PLZ, Ort	35745 Herborn
E-Mail Telefon	<a href="mailto:info@stadtwerke-herborn.de">info@stadtwerke-herborn.de</a> +49 (0) 2772 502-0



## Datenblatt

Anlagenart	<input type="checkbox"/> Biomasse <input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Deponiegas <input type="checkbox"/> Grubengas <input type="checkbox"/> Klärgas <input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Solare Strahlungsenergie <input type="checkbox"/> Vergärung von Bioabfällen <input type="checkbox"/> Vergärung von Gülle <input type="checkbox"/> Wasserkraft <input type="checkbox"/> Windenergie an Land
Standort der Anlage	Straße, Hausnummer: PLZ, Ort: 35745 Herborn Flur: ..... Flurstück: .....
MaStR-Nummer	
Installierte Leistung	
Anzahl Module, Wechselrichter	
Veräußerungsform	<input type="checkbox"/> Einspeisevergütung <input type="checkbox"/> Marktprämie, da die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <input type="checkbox"/> Direktvermarktung <input type="checkbox"/> Kennzeichnung als EEG-Strom durch den Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Anlage ist fernsteuerbar <input type="checkbox"/> Strom wird in einem Bilanzkreis bilanziert <input type="checkbox"/> Sonstige Direktvermarktung <input type="checkbox"/> anteilige Veräußerungsformen
Inbetriebnahmedatum	
Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> der Anlagenbetreiber ist Unternehmer i.S.v. § 3 Abs. 1 a UStG <i>(gemäß Erklärung des Anlagenbetreibers zur Umsatzsteuerpflicht abzugeben)</i> <input type="checkbox"/> es besteht keine Umsatzsteuerpflicht
Messstellenbetreiber	<input type="checkbox"/> Messstellenbetrieb erfolgt durch den Netzbetreiber <input type="checkbox"/> anderer Messstellenbetreiber: .....
Netzanschlussvertrag	<input checked="" type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Betriebsweise	<input type="checkbox"/> Volleinspeisung <input type="checkbox"/> Überschusseinspeisung



## **1 Solaranlage, Inbetriebnahme**

- 1.1 Der Einspeiser betreibt mehrere Module (im Folgenden: Solaranlage). Die Solaranlage ist als Anlage im Sinne des § 3 Nr.1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG 2023) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), einzustufen.
- 1.2 Um wie viele Anlagen im Sinne des EEG es sich bei der Solaranlage handelt, ergibt sich aus dem EEG 2023. Die Angaben erfolgen nur nachrichtlich. Sollten die Daten nicht den Vorgaben des EEG 2023 entsprechen, gehen die Bestimmungen des EEG 2023 vor.

## **2 Verknüpfungspunkt, Netzanschluss, Eigentumsgrenze, Netzanschlusskapazität, Nennspannung, Nennfrequenz, Betriebsweise**

- 2.1 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Solaranlage entsprechend der Vorgaben des EEG 2023 an sein Niederspannungsnetz über den Verknüpfungspunkt anzuschließen. Der Verknüpfungspunkt ist zugleich die Eigentumsgrenze für den eingespeisten Strom.
- 2.2 Die Einspeisung des in der Solaranlage erzeugten Stroms in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hz.
- 2.3 Eine Zuordnung bzw. ein Wechsel zur bzw. zwischen Voll- und Überschusseinspeisung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und bedarf insoweit keiner ggf. erforderlichen Vertragsänderung.

## **3 Abnahme und Vergütung des Stroms, Marktprämie, Überlassung von Rechten**

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den vom Einspeiser erzeugten und am Verknüpfungspunkt nach dem EEG 2023 angebotenen Strom jederzeit abzunehmen, wenn und soweit er nach dem EEG 2023 dazu verpflichtet ist.

Der Anspruch auf Zahlung für den abgenommenen Strom richtet sich nach dem jeweils gültigen EEG und den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur). Wenn das jeweils gültige EEG oder die jeweils gültigen Rechtsvorschriften Rechtsfolgen für einen Zeitraum vor deren jeweiliger Verkündung anordnen, kann dies dazu führen, dass sich die Zahlungen rückwirkend ändern.

Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Marktprämie nach § 20 EEG 2023 zugeordnet wird, überlässt der Einspeiser dem Netzbetreiber das Recht, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen.



#### 4 **Vertragsbeginn und -dauer, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt am Inbetriebnahmedatum in Kraft und ist nicht befristet. Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

#### 5 **Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der finanziellen Förderung nach dem EEG mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze**

Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht und der Einspeiser dies im Folgenden angezeigt hat.

#### 6 **Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und weiterer Anlagen**

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Stromeinspeisevertrag für die Solaranlage der Stadtwerke Herborn GmbH Anwendung.

#### 7 **Widerrufsrecht – bei Verwendung des Vertrags gegenüber Verbrauchern**

**Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht: Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:**

##### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (*Stadtwerke Herborn GmbH / Walkmühlenweg 12, 35745 Herborn, DE / 02772 502-0 / info@stadtwerke-herborn.de*) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [www.stadtwerke-herborn.de](http://www.stadtwerke-herborn.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.



### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

....., .....	Herborn, den
Ort	Datum
.....	.....
Anlagenbetreiber	Stadtwerke Herborn GmbH





## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZUM STROMEINSPEISEVERTRAG FÜR KLEINE SOLARANLAGEN DER STADTWERKE HERBORN GMBH

### 1 Vertragsgegenstand und Verhältnis zum EEG

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG 2023) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), aus der Solaranlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Solaranlage des Einspeisers an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

1.2 Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG 2023. Sollten Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des EEG 2023 entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG 2023. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG 2023 nach den Vorgaben des EEG 2023 zulässig ist.

### 2 Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

2.1 Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Solaranlage über den Verknüpfungspunkt an sein Niederspannungsnetz anzuschließen.

Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität ergibt sich aus **Anlage 1**.

2.2 Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne der Ziffer 5 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.

2.3 Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) (im Folgenden: EnWG) vermutet, sofern die technischen Regeln



des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Dementsprechend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regeln enthält, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln, hierzu gehören VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120, liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.

- 2.4 Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z.B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen im Folgenden: NELEV) und der vertraglichen Abreden nach.
- 2.5 Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen  $\cos. \varphi = 0,95$  kapazitiv und  $\cos. \varphi = 0,95$  induktiv eingehalten wird.
- 2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 2.7 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 2.8 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 2.9 Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten





Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.

- 2.10 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG 2023 oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Solaranlage erforderlich ist.
- 2.11 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.

### **3 Messstellenbetrieb, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen**

- 3.1 Der Messstellenbetrieb, an den für die Abrechnung nach Ziffer 5 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrages erforderlichen Messstellen wird vom Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.
- 3.2 Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.
- 3.3 Ort, Art, Zahl und Größe der Messeinrichtungen sowie beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 bestimmt der Netzbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber



- nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus Ziffer 5 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrages.
- 3.4 Der Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen ist in Ziffer 5 der Anlage EEG Solar klein dokumentiert. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
- 3.5 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.
- 3.6 Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.7 Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8 Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: 31.12.). Wenn der Einspeiser den in der EEG-Anlage erzeugten Strom im Sinne des EEG 2023 direkt vermarktet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtungen auch zum Ende jeden Kalendermonats (Sollablesetermin: Letzter Tag des Kalendermonats) ab- bzw. auszulesen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Messwerte spätestens am 7. Werktag nach dem Sollablesetermin unter Beachtung des EEG 2023 und sonstiger Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.
- 3.9 Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt, das die Preisobergrenzen des MsbG einhält, gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Preisblatt zu zahlen.
- 3.10 Der Netzbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.



3.11 Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.

#### **4 Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023, Einwilligung Datenübermittlung**

4.1 Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2023 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2, 2a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.

4.2 Der Einspeiser willigt ein, dass der Netzbetreiber im Fall der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2023 mit Solaranlagen eines anderen Einspeisers zum Zweck der Umsetzung des § 9 EEG 2023 (z.B. Kostenersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023) Name und Anschrift des Einspeisers an den anderen Einspeiser übermitteln darf.

4.3 Die sich aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### **5 Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform, Ansprüche auf Zahlung**

5.1 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zugeordnet wird, stellt der Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG 2023 zur Verfügung.

5.2 Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG 2023 erfolgt nach den Vorgaben des EEG 2023 und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.

5.3 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG 2023 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.

5.4 Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht und der Einspeiser dies unter Ziffer 8 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrags angezeigt hat. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem



Netzbetreiber eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend mitzuteilen. Der Einspeiser wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.

- 5.5 Zahlt der Netzbetreiber an den Einspeiser mehr als in Teil 3 des EEG 2023 vorgeschrieben, fordert er den Mehrbetrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 55b EEG 2023, zurück. Darüber hinaus können sich insbesondere im Fall von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegen den Einspeiser ergeben (z.B. § 52 EEG 2023).

## **6 Abrechnung, Abschlagszahlungen**

- 6.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 6.2 Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung. Vom Netzbetreiber wird auf Basis der vom Einspeiser zur Verfügung gestellten Daten bis zum 1 Monat des Kalenderjahres eine Endabrechnung erstellt und dem Einspeiser übersandt. Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf das in Ziffer 1 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrags benannte Bankkonto.

Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, steht dem Netzbetreiber gegenüber dem Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Differenzbetrags zu.

- 6.3 Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG 2023 auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat auf das in Ziffer 1 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrags benannte Bankkonto zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Solaranlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Parteien über die



Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.

- 6.4 Ziffern 6.2 und 6.3 gelten nicht, sofern dem Netzbetreiber sämtliche für die abschließende Berechnung der Zahlungen erforderlichen Angaben unterjährig vorliegen. In diesem Fall wird von dem Einspeiser monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 10. Kalendertag gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist; Ziffer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend und das in Ziffer 1 der Anlage EEG Solar klein des Einspeisevertrages benannte Bankkonto ist zu nutzen.

## 7 Haftung

- 7.1 Die Haftung der Parteien wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.07.2022 (BGBl. I S. 1214), beigefügt als **Anlage 2**, entsprechend.
- 7.2 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.
- 7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- 7.5 § 10 Abs. 3 EEG 2023 bleibt unberührt.
- 7.6 § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.



## **8 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung**

- 8.1 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 8.2 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- 8.3 Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage.
- 8.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

## **9 Anpassung des Vertrages**

- 9.1 Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, EEG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 9.2 Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung



spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Einspeiser das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## **10 Übertragung des Vertrages**

Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Partei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Partei von der übertragenden Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. UmwG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

## **11 Streitbeilegung, Gerichtsstand**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich *Stadtwerke Herborn GmbH*. Das gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 12.3 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.



## **VERZEICHNIS DER ANLAGEN**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Aktuelles Preisblatt

Anlage 2: § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 333)

Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen



Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Jahrespreissystem</b>	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	2,95	10,51	253,91	0,47
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	7,53	10,99	244,77	1,50
Entnahme aus Niederspannung	11,76	11,42	228,00	2,77

<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b> <b>Monatspreissystem</b>	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	42,32	0,47
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	40,79	1,50
Entnahme aus Niederspannung	38,00	2,77

<b>Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden</b>	Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt. Der Korrekturfaktor beträgt - soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen:
	3,40

<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	73,77	88,52	103,28
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	94,04	112,85	131,66
Entnahme aus Niederspannung	117,66	141,20	164,73

<b>Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung</b>	Grundpreis	100,00	€/a
	Arbeitspreis	8,37	Ct/kWh

<b>Netzentgelte für Nachtspeicherheizung, Direktheizung, Wärmepumpen und E-Mobilität mit abschaltbarem Bezug.</b>	Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers. <sup>1, 2</sup>		
	Grundpreis	50,00	€/a
	Arbeitspreis	4,00	Ct/kWh

<sup>1</sup> Die Anwendung des Preissystems setzt voraus, dass die Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde und dass der Netzbetreiber über Rundsteuerempfänger oder CLS die Verbrauchseinrichtungen zu- und abschalten kann:

- Speicherheizung: Freigabezeit 21:30 Uhr (früheste) bis 06:00 Uhr (späteste) Sperrzeit
- Direktheizungen, Wärmepumpen und E-Ladepunkte mit Sperrzeit: Der Netzbetreiber kann innerhalb von 24 Stunden bis zu 6 Stunden sperren. Eine Sperrzeit darf nicht länger als 2 Stunden und die nachfolgende Betriebszeit nicht kürzer als die vorangegangene Sperrzeit sein.

<sup>2</sup> Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erhalten nach Maßgabe der derzeit in Konsultation befindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur „zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG...“ (BK8-22/010-A, 2. Konsultationsfassung) wahlweise eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Reduzierung in Höhe von 60 % auf den Arbeitspreis (Modul 2). Dabei handelt es sich um einen derzeit noch vorläufigen Stand - die finalen Modalitäten der Entgeltreduzierung werden nach erfolgter Veröffentlichung der finalen Festlegung bekanntgegeben.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen. Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber an die Stadt bzw. Gemeinde abzuführenden Höhe zusätzlich pro kWh berechnet.

**Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.**

Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

<b>Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung</b>		
(regelmäßige Messung nach StromNZV)		€/a
Entnahme aus der Mittelspannung		628,02
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz		491,92
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung		498,44
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz		470,11

<b>Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung für Kunden ohne Leistungsmessung</b>		
Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz.		
		€/a
Eintarifzähler		14,40
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)		26,80
Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *		21,99
Zweitarifzähler gemäß §21b EnWG (ohne Tarifschaltung) *		33,40
Zweirichtungs-Eintarifzähler gemäß §21b EnWG *		25,79

<b>Preise für Messzusatzleistungen</b>		
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt		14,87
Stromwandlersatz dreiphasig		28,33
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte		255,00
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem		187,43
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)		62,40
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)		228,00

\* Der Einbau elektronischer Zähler ist ab 01.01.2010 verpflichtend bei Neubauten oder größeren Renovierungen im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG; bei Umrüstung von Bestandsanlagen, Turnustausch, Erweiterungen, Zusammenlegungen etc. erfolgt der Einbau nur auf Wunsch. Die Preise beinhalten lediglich den Zähler ohne Kommunikationsmodul, ohne Home-Display, ohne (W)LAN-Einbindung und ohne sonstige Kommunikationsanschlüsse.

<b>Zusatzentgelte</b>		
Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen		Nach Einzelfalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat		Nach Einzelfalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke		Nach Einzelfalkulation
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen		Nach StromNAV

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

<b>Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)</b>		
Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (§ 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (§ 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.		
<b>Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung</b>		€/a
	mME für Letztverbraucher	16,81
	mME für Anlagenbetreiber	16,81
<b>Zusatzleistungen</b>		
	Stromwandlersatz für Niederspannung	28,33
	Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	14,87
	Zusätzliche Ablesung	5,20

Alle oben genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.

Entgelte ab dem 1.1.2024 für Entnahme aus dem Stromverteilnetz inklusive der Kosten für die vorgelagerten Netze der Übertragungsnetzbetreiber

Gesetzliche Abgaben und Umlagen

<b>Konzessionsabgaben</b>			
Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung- KAV)" vom 09.Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen.			
Mittelspannung (MS)	Sonderverträge		0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT)	bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
		bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
		bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
		über 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS)	in der Schwachlastzeit (NT)		0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:			0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z. B. Elektrische Speichersysteme, Direktheizsysteme und Wärmepumpen)			0,11 ct/kWh

<b>Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)</b>			
Die beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 26 KWKG in Form von einer Umlage auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <a href="https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen">https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen</a>			
<b>Kundengruppe / Verbrauchszone</b>	<b>Werte 2023</b>	<b>Werte 2024</b>	
Alle Letztverbraucher	0,357	0,275 ct/kWh	

<b>Aufschläge gemäß § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)</b>			
Die beim Netzbetreiber verursachten Mindereinnahmen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <a href="https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht">https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage/-19-StromNEV-Umlagen-Uebersicht</a>			
<b>Kundengruppe / Verbrauchszone</b>	<b>Werte 2023</b>	<b>Werte 2024</b>	
A' alle Letztverbraucher, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	0,417	0,643 ct/kWh	
B' alle Letztverbraucher mit Ausnahme von C', Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,05	0,05 ct/kWh	
C' produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4% am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025	0,025 ct/kWh	

<b>Aufschläge gemäß § 17f Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Offshoreumlage)</b>			
Die beim Übertragungsnetzbetreiber verursachten Mehrkosten gemäß § 17f Abs. 1 EnWG werden in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter: <a href="https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht">https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Haftungsumlage/Offshore-Haftungsumlagen-Uebersicht</a>			
<b>Kundengruppe / Verbrauchszone</b>	<b>Werte 2023</b>	<b>Werte 2024</b>	
Alle Letztverbraucher	0,591	0,656 ct/kWh	

Alle oben genannten Entgelte, Aufschläge, Umlagen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer von zur Zeit 19%.



## Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

### § 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

# Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte  
Informationen nach Artikeln 13, 14  
Datenschutz Grundverordnung – DSGVO



## 1. Allgemeine Informationen

Als Ihr regionaler Energiedienstleister und Versorger nehmen wir den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzerfordernissen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Dies sind insbesondere Ihre Vertragsdaten einschließlich Ihrer Kontaktdaten, Ihrer Abrechnungsdaten sowie die Daten zur Kommunikation mit Ihnen („Personenbezogene Daten“).

## 2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die:

Stadtwerke Herborn GmbH  
Walkmühlenweg 12  
35745 Herborn

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

Stadtwerke Herborn GmbH  
Datenschutzbeauftragter  
Walkmühlenweg 12  
35745 Herborn

Oder per Email unter:  
datenschutz@stadtwerke-herborn.de

Informationen zum Thema finden Sie auch online unter  
[www.stadtwerke-herborn.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-herborn.de/datenschutz)

## 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

### 3.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO)

Die Stadtwerke Herborn GmbH oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrages mit Ihnen. Dies erfasst u. a. die Abrechnung Ihrer Versorgung, den Versand von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie die Korrespondenz mit Ihnen.

Zur Erfüllung des Vertrages, d. h. zum Zwecke der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z. B. Messstellen- und Netzbetreiber, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Ablesedienstleister). Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und Vertragsdurchführung.

### 3.2 Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO)

Die Stadtwerke Herborn GmbH nutzt Ihre personenbezogenen Daten auch, um Ihnen Produktinformationen über Versorgungsprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energie-nahe Leistungen oder Services) zukommen zu lassen.

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zudem für interne Datenanalysen um erworbene oder öffentlich zugängliche soziodemographische Daten ergänzen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten anbieten zu können.

Die vorgenannte Verarbeitung erfolgt, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht, sofern nicht Ihr schutzwürdiges Interesse überwiegt (Interessenabwägung). Rechtsgrundlage ist ein berechtigtes Interesse. Das berechtigte Interesse liegt darin, Ihnen maßgeschneiderte Produkte anzubieten sowie unsere Services und Produkte zu verbessern.

Darüber hinaus ist die Stadtwerke Herborn GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft über Sie einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihr Geburtsdatum an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität kann ein Vertragsverhältnis mit Ihnen abgelehnt werden. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist ebenfalls eine Interessenabwägung. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Bewertung Ihrer Bonität und Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen.

# Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte  
Informationen nach Artikeln 13, 14  
Datenschutz Grundverordnung – DSGVO



## 3.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Auf einem anderen als dem Postweg werden wir Sie werblich nur ansprechen, wenn Sie hierzu Ihre gesonderte Einwilligung erteilt haben oder wir uns auf eine gesetzliche Rechtfertigungsgrundlage berufen können.

## 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Stadtwerke Herborn GmbH erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Ablesung, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing, ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker.

Sofern die Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, z. B. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich sind.

## 5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung bestehen. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung.

Unser berechtigtes Interesse liegt darin, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen. Sofern Sie uns während der Dauer des Vertragsverhältnisses eine Einwilligung zur werblichen Ansprache per E-Mail oder Telefon erteilt

haben, nutzen wir diese Einwilligungen für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Erteilung der Einwilligung, es sei denn, eine längere Nutzung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt.

## 6. Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Nein, wir sind Ihr regionaler Dienstleister vor Ort und geben keine Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen weiter.

## 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

### 7.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.

Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung. Außerdem können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseren Unternehmenssitz wenden.

### 7.2 Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung etc.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen (Ziffern 3.2 und 5), haben Sie jederzeit das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen (Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht).

### 7.3 Widerrufsrecht

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.